

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 12. August 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. "Romantisches" Feriendomizil in Italien**
 - 2. Kinderlärm als Reisemangel**
 - 3. Daten der Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus" – Herbst 2014**
 - 4. Veranstalter überbucht – Fluggesellschaft zahlt**
 - 5. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und SRV-Handbuch**
 - 6. Bewertungsportale**
 - 7. Und zum Schluss: Bettwanzen im Flugzeug**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Daten für die Reiserecht-Workshops im Herbst sind aufgeschaltet und bereits gut gebucht. Höchste Zeit sich anzumelden.

Die Juristen machen keine Sommerferien, wie verschiedene Publikationen zeigen. Wir stellen Ihnen heute einige aktuelle Urteile vor.

Auch dieses Jahr werden wir an den TTWs in Lausanne (18.9., Französisch) und Zürich (30.10.) einen interessanten Workshop anbieten. Reservieren Sie diese Daten für den Besuch des TTW. Die Einzelheiten folgen.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. "Romantisches" Feriendomizil in Italien

Wir Schweizer gehen immer davon aus, dass in Deutschland die Reisenden immer Recht bekommen. Dass dem nicht so sein muss, zeigt das Urteil des Amtsgerichts München. Es dokumentiert auch schön, wie Ausschreibungen zu "interpretieren" sind.

Aus der Pressemitteilung des Amtsgerichtes: "Eine Münchnerin besitzt eine Ferienwohnung Montecatini in Italien und vermietet diese über das Internet. Dort ist es beschrieben als "romantisches Landhaus voller Atmosphäre in einem Naturparadies mit Meerblick".

Der Kläger mietete das "romantische" Landhaus über das Internet an. Als er das Landhaus beziehen wollte, stellte sich das Landhaus folgendermassen dar: "Das Grundstück sei in einem verwahrlosten Zustand gewesen, teilweise habe sich dort auch Gerümpel befunden. Der Herd sei alt und verrottet, die Küchenmöbel seien alt gewesen, Holz sei ab gebrösel. Es sei eine spärliche und zusammengewürfelte Geschirreinrichtung vorhanden gewesen, ein unbrauchbares Fenster und eine verschmutzte Bettwäsche." Die Vermieterin meinte, sie sei mit dem Objekt noch nicht ganz fertig gewesen und hätte noch etwas saubermachen müssen. – Der Kläger reiste sofort ab.

Vor Gericht forderte er den gesamten Mietzins zurück. Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen: Der Mieter hätte eine Nachfrist zur Beseitigung der Mängel setzen müssen. Dann hätte die Vermieterin die Möglichkeit gehabt, eine Ersatzunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Auch eine Mietzinsreduktion verweigerte das Gericht, da die Gebrauchsmöglichkeit der Mietsache nicht erheblich eingeschränkt gewesen sei, zudem sei der günstige Mietpreis zu berücksichtigen. Und (Zitat): "Zudem sei allgemein bekannt, dass Ferienwohnungen durch häufigen Mieterwechsel grundsätzlich einer stärkeren Abnutzung unterliegen als normaler Wohnraum und dass gerade in südlichen Ländern nicht derselbe Qualitätsstandard erwartet werden könne, wie dies bei einer Wohnungsausstattung im Inland der Fall wäre."

Urteil Amtsgericht München vom 26.6.2013, Pressemitteilung vom 14.7.2014.

2. Kinderlärm als Reisemangel

Zu Lärm in den Ferien haben wir schon des Öfteren geschrieben. Das Amtsgericht Hannover hat am 11. Juli 2014 ein interessantes Urteil gefällt. Es zeigt, dass die Katalogausschreibungen von entscheidender Bedeutung sind. Diese Ausschreibungen sind nicht "warm Luft" ohne rechtliche Bedeutung. Vielmehr werden sie Vertragsinhalt und für den Veranstalter verbindlich.

Der Kläger hatte eine Reise in Türkei für zwei Personen zum Preis von 2804€ gebucht. Das Mindestalter für dieses Hotel betrug 18 Jahre. Kurz vor Abreise wurde ihm mitgeteilt, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden könne, dass Kinder in der Anlage angetroffen würden. Ihm wurde eine gebührenfreie Reise-

änderung/Annullierung angeboten, was er ablehnte. Im Hotel angekommen, rügte der Kläger die Anwesenheit von rund 20 Kindern und verlangte nach der Rückkehr den gesamten Reisepreis zurück, weil die Reise wertlos gewesen sei. Der Veranstalter zahlte freiwillig 10% des Reisepreises. Damit war der Reisende nicht einverstanden und verklagte den Reiseveranstalter.

Das Gericht stellte fest, dass Kinderlärm als sozialadäquat hinzunehmen ist (im Gegensatz zum Lärm eines Presslufthammers). Zudem sei im Zeitalter des Massentourismus auch bei ausschliesslich volljährigen Gästen in der Hochsaison mit einem gewissen Lärm zu rechnen. Bei Bauarbeiten auf dem gebuchten Hotelgelände würden zwischen 10 – 50 % Reisepreisminderung gewährt. Unter Berücksichtigung, dass sonst keine Beeinträchtigungen vorlagen, beurteilte das Gericht die freiwillige Rückzahlung von 10 % des Reisepreises als angemessen und wies die Klage ab.

Die Urteilsbegründung zeigt vier Punkte: 1. Kinderlärm ist sozialadäquat und ist grundsätzlich hinzunehmen. 2. Verspricht der Veranstalter, dass keine Kinder vorhanden sein werden, muss er dafür sorgen, dass keine Kinder da sind. 3. Wenn der Veranstalter Programmänderungen nach der Buchung mitteilt, führt dies nicht automatisch zu einer Änderung des Reisevertrages. 4. Der Veranstalter sollte nur Leistungen usw. versprechen, die er auch einhalten kann. In diesem Falle hätte er mit dem Hotel eine "Kinder freie" Hotelanlage vereinbaren müssen.

Urteil Amtsgericht Hannover vom 11. Juli 2014.

3. Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"

In Zeiten des Dynamic Packaging und der Mikroveranstalter sollten alle Reisebüros und ihre Angestellten über ihre Rechten und Pflichten informiert sein. Es mag zwar billiger sein, eine Reise selber zusammenzustellen als "fertig" bei einem Veranstalter zu kaufen, doch kennen Sie die Risiken?

Kompaktworkshop "Reiserecht von A bis Z", erfahren Sie alles Wichtige für Reisebüros und Reiseveranstalter in einem einzigen Nachmittag.

Der "Reiserecht von A bis Z"-Workshop vom Mittwoch, 12. November, von 13:30 bis ca. 17:15 Uhr findet zentral in Zürich (beim Hauptbahnhof) statt.

Einzelheiten und Online-Anmeldung direkt auf www.reisebuerorecht.ch .

"Reiserecht Plus", für Teilnehmer die Grundkenntnisse des Reiserechtes haben und nun vertieft spezielle Themen behandeln möchten. Dabei werden die Wünsche der Teilnehmer berücksichtigt.

"Reiserecht Plus" am Dienstag, 2. Dezember 2014 in Zürich (beim Hauptbahnhof) von 13:30 bis ca. 17.15 Uhr, Einzelheiten und Anmeldung auf www.reisebuerorecht.ch

4. Veranstalter überbucht – Fluggesellschaft zahlt

Bei der Passagierrechte-Verordnung 261/2004 wird immer wieder die Frage gestellt, wer nun die Leistungen bei einer Pauschalreise zu erbringen habe. Die Antwort ist eindeutig: nur die Fluggesellschaft. Und nur die Passagiere haben Anspruch auf Leistungen.

Dass die Fluggesellschaft auch Fehler des Veranstalters ausbaden muss, zeigt folgender Fall: Ein Reisender hatte eine Flugpauschalreise von München nach La Palma gebucht. Er fand sich rechtzeitig zum Check-In ein. Doch der Flug wurde ihm mit der Begründung verweigert, der Veranstalter habe sei Kontingent überbucht.

Der Passagier klagte in der Folge gegen die Fluggesellschaft auf Zahlung der ihm zustehenden Pauschalentschädigung. Die Frage war somit, muss die Fluggesellschaft die Überbuchung durch den Veranstalter verantworten.

Das Amtsgericht Rüsselheim entschied am 16. Juli 2014 zugunsten des Passagiers. Der Passagier hatte eine bestätigte Buchung des Veranstalters (diese muss nicht von der Fluggesellschaft ausgestellt sein), und er hat sich rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden hatte.

Die Fluggesellschaft konnte keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung anführen. Diese wären z.B. mangelnde Gesundheit des Passagiers, unzureichende Reisepapiere, allgemeine oder betriebliche Sicherheit.

Nach eingehender Prüfung der Rechtsgrundlagen kam das Gericht zum Schluss, dass keine "vertretbaren Gründe" zur Abweisung des Passagiers vorlagen. Das hiess, die Fluggesellschaft musste die Ausgleichszahlung erbringen.

Die Fluggesellschaft ist aber an der Überbuchung nicht schuld. Somit wird sie auf den Veranstalter zurückgreifen, sodass dieser schlussendlich für seinen Fehler einstehen muss.

Urteil Amtsgericht Rüsselheim vom 16. Juli 2014.

5. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und das SRV-Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros"

Haben Sie bereits die neuen Reiserechtbroschüren der Elvia (Allianz Global Assistance) bestellt? "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss". Diese können Sie hier gratis bestellen: www.reisebuererecht.ch

Wichtige Fragen rund ums Reisebüro beantwortet das SRV-Handbuch: "**Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros**", Einzelheiten und Bestellung: <http://www.reisebuererecht.ch/srv-handbuch.html>

6. Bewertungsportale

Bewertungsportale haben Hochkonjunktur. Doch nicht alle Bewertungen sind den Anbietern genehm. Nach einer negativen Bewertung und möglichen Einbussen kann es schnell zum Prozess kommen. Doch so einfach ist die Sache nicht, wie folgender Fall zeigt:

Da hat jemand auf der Handelsplattform Amazon ein Fliegengitter für 20€ bestellt und zu einer negativen Bewertung geführt, da die Montageanleitung fehlerhaft gewesen sei. – Der Account des "Powersellers" wurde in der Folge von Amazon gesperrt. Und der "Powerseller" verlangte Schadenersatz vom Kunden.

Doch die Klage misslang. Der Powerseller hätte nämlich nachweisen müssen, dass die Bewertung unrichtige Tatsachen enthalten hatte, resp. dass die beanstandete Montageanleitung einwandfrei gewesen sei. Dies konnte er aber nicht. So ging der Prozess verloren.

Urteil Landgericht Augsburg vom 30.7.2014 in Legal Tribune Online vom 30.7.2014.

7. Und zum Schluss: Bettwanzen im Flugzeug

Bettwanzen im Flugzeug? Ja, leider wahr. Wie der Blick am 10.8.2014 berichtet, flogen Bettwanzen mit einer Swiss-Maschine von Mumbai nach Zürich. Leider fliegen immer wieder diese unerwünschten Passagiere mit – meist im Koffer und nicht in der Kabine. Dass Bettwanzen ein Problem sind, zeigt die Entwicklung in Genf, im Vergleich zum Vorjahr hätten sich die Fälle verdreifacht, so der Blick.

Die Beratungsstelle für Schädlingsbekämpfung der Stadt Zürich empfiehlt, den Koffer weit weg vom Bett aufzustellen und die Reissverschlüsse zu verschliessen, sowie die Unterseite der Matratze zu überprüfen.

Ein Merkblatt der Beratungsstelle für Schädlingsbekämpfung der Stadt Zürich zu Bettwanzen findet sich hier: <http://tinyurl.com/p7hru3t>

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html